

**Gemeinsame Studienordnung für die
Bachelorstudiengänge Jazz/Rock/Pop künstlerisch und Jazz/Rock/Pop Instrumental- und
Gesangspädagogik¹**

Vom 29.09.2016

Aufgrund von § 34 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 3 des Gesetzes über die Freiheit Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitgesetz - SächsHSFG) vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349), erlässt die Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden für die Bachelorstudiengänge Jazz/Rock/Pop künstlerisch und Jazz/Rock/Pop Instrumental—und Gesangspädagogik (nachfolgenden auch IGP) die nachfolgende gemeinsame Studienordnung als Satzung.

Anmerkung: In dieser Ordnung wird zur besseren Lesbarkeit des Textes die männliche Form als geschlechtsneutral verwendet.

Inhaltsübersicht	Seite
§ 1 Geltungsbereich.....	3
§ 2 Ziele des Studiums.....	3
§ 3 Zugangsvoraussetzungen.....	3
§ 4 Studienbeginn und Studiendauer.....	3
§ 5 Lehr- und Lernformen.....	3
§ 6 Aufbau und Durchführung des Studiums.....	4
§ 7 Inhalte des Studiums.....	4
§ 8 Credits.....	5
§ 9 Studienberatung.....	6
§ 10 Anpassung von Modulbeschreibungen.....	6
§ 11 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung.....	6

Anlagen:

- Anlage 1a) Studienablaufplan JRP Akustische Gitarre IGP-Ausrichtung
- Anlage 1b) Studienablaufplan JRP Gesang IGP-Ausrichtung
- Anlage 1c) Studienablaufplan JRP Instrumental IGP-Ausrichtung
- Anlage 1d) Studienablaufplan pädagogische Spezialisierungsmodule

- Anlage 1e) Studienablaufplan JRP Akustische Gitarre künstlerische Ausrichtung
- Anlage 1f) Studienablaufplan JRP Gesang künstlerische Ausrichtung
- Anlage 1g) Studienablaufplan JRP Instrumental künstlerische Ausrichtung

¹ Inkl. Änderungssatzungen (siehe Seite 7 ff.)

- Anlage 2a) Modulbeschreibungen JRP Akustische Gitarre IGP-Ausrichtung
- Anlage 2b) Modulbeschreibungen JRP Gesang IGP-Ausrichtung
- Anlage 2c) Modulbeschreibungen JRP Instrumental IGP-Ausrichtung
- Anlage 2d) Modulbeschreibungen Wahlpflichtmodule pädagogische Spezialisierung
- Anlage 2e) Modulbeschreibungen schwerpunktübergreifende Wahlpflichtmodule

- Anlage 2f) Modulbeschreibungen JRP Akustische Gitarre künstlerische Ausrichtung
- Anlage 2g) Modulbeschreibungen JRP Gesang künstlerische Ausrichtung
- Anlage 2h) Modulbeschreibungen JRP Instrumental künstlerische Ausrichtung

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung Ziel, Inhalt, Aufbau und Ablauf des Studiums für die Bachelorstudiengänge Jazz/Rock/Pop künstlerisch und Jazz/Rock/Pop Instrumental- und Gesangspädagogik an der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber. Die Studiengänge können jeweils mit den künstlerischen Schwerpunkten „Instrumental“, „Gesang“ oder „Akustische Gitarre“ studiert werden.

§ 2

Ziele des Studiums

(1) Ziel des Studiums ist primär der Erwerb der Qualifikationen, die für den Berufseinstieg bzw. für die Fortsetzung der Ausbildung in einem Masterstudiengang Voraussetzung sind. Der Studierende soll mit dem Ablegen der Bachelorprüfung nachweisen, dass er künstlerische und wissenschaftliche und ggf. pädagogische Kenntnisse und Fertigkeiten erworben hat. Er soll über professionelle Fähigkeiten zur Gestaltung von künstlerischen Programmen auf hohem Niveau verfügen, die fachlichen Zusammenhänge des studierten Fachs überblicken und über berufsfeldbezogene Schlüsselqualifikationen verfügen, d.h. in der Lage sein, das erworbene künstlerische und ggf. pädagogische Können und fachliche Wissen anzuwenden.

(2) Das Studium qualifiziert für eine Beschäftigung in den verschiedensten, musikbezogen ausgerichteten Berufsfeldern; wie z.B. Theatern, Orchestern, Ensembles, Hochschulen, Musikschulen und im freischaffenden Bereich.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Aufnahme des Studiums sind i.d.R.:

- a) der Nachweis über die allgemeine Hochschulreife (Abitur) und
- b) der Nachweis einer musikalischen Eignung, die in der Aufnahmeprüfung entsprechend den Bestimmungen der Ordnung für die Aufnahme und die Zulassung an der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden festgestellt wurde.

Ausnahmsweise kann der Nachweis über die allgemeine Hochschulreife (Abitur) bei Nachweis besonderer künstlerischer Eignung i.S.d. § 17 Abs.7 SächsHSG i.V.m. § 1 Abs. 2 der Aufnahmeprüfungs- und Zulassungsordnung der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden entbehrlich sein.

§ 4

Studienbeginn und Studiendauer

(1) Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt 8 Semester und umfasst Präsenzzeiten, das Selbststudium sowie sämtliche Modulprüfungen.

§ 5

Aufbau, Struktur und Durchführung des Studiums

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Module sind in einem fachlichen oder thematischen Zusammenhang stehende, abgrenzbare Stoffgebiete. Diese umfassen fachlich aufeinander abgestimmte Lehrveranstaltungen unterschiedlicher Art und schließen mit Modulprüfungen ab. Das erfolgreiche Bestehen der Modulprüfungen führt zum Abschluss des Bachelorstudiums; das Nähere regelt die Prüfungsordnung.
- (2) Das Lehrangebot ist auf 8 Semester verteilt. Das Studium umfasst Pflicht- und Wahlpflichtmodule, die entsprechend des Studienablaufplanes des jeweiligen Studienganges und der jeweiligen künstlerischen Schwerpunktes zu belegen sind. Der Gesamtumfang der Lehrveranstaltungen ist so bemessen, dass dem Studenten ausreichend Gelegenheit zum Selbststudium und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen nach eigener Wahl verbleibt.
- (3) Die sachgerechte Aufteilung der Module auf die einzelnen Semester sowie Gegenstand, Art und Umfang der dazugehörigen Lehrveranstaltungen sind den beigefügten Studienablaufplänen (Anlage 1a-g) zu entnehmen. Die Beachtung des Studienablaufplanes für den jeweiligen Studiengang ermöglicht den Abschluss des Studiums innerhalb der Regelstudienzeit.
- (4) Inhalte und Qualifikationsziele, Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen, Verwendbarkeit, Häufigkeit, Arbeitsaufwand und Dauer der einzelnen Module sind den Modulbeschreibungen (Anlage 2 a-h) zu entnehmen.
- (5) Das aktuelle Modulangebot ist zu Semesterbeginn hochschulüblich bekannt zu machen. Das Anmeldeverfahren ist in § 6 der Prüfungsordnung geregelt.

§ 6

Credits

- (1) ECTS-Credits dokumentieren die durchschnittliche Arbeitsbelastung der Studierenden. Ein Credit entspricht einer Arbeitsbelastung von ca. 30 Stunden. In der Regel werden pro Studienjahr 60 Credits vergeben, d. h. 30 pro Semester. Durch die nach Art und Umfang in den Modulbeschreibungen bezeichneten Lehrveranstaltungen, Studien- und Prüfungsleistungen sowie das Selbststudium können insgesamt 240 Credits erworben werden. Auf die Module sowohl des Bachelor-Studiengangs Jazz/Rock/Pop künstlerisch als auch des Bachelor-Studiengangs Jazz/Rock/Pop Instrumental- und Gesangspädagogik entfallen einschließlich des Bachelorprojekts mit 9 Credits insgesamt 240 Credits.
- (2) Credits werden grundsätzlich modulweise und nur dann vergeben, wenn die Modulprüfung bestanden wurde. In den Modulbeschreibungen (Anlage 2 a-h) ist geregelt, wie viele Credits durch ein Modul jeweils erworben werden können und unter welchen Voraussetzungen dies im Einzelnen möglich ist.

§ 7 Inhalte des Studiums

Die Studieninhalte richten sich nach den in § 2 genannten Studienzielen. Das Studium umfasst eine künstlerisch-musikpraktische Ausbildung im jeweiligen künstlerischen Schwerpunkt sowie den damit in Verbindung stehenden Bereichen und eine wissenschaftliche Ausbildung in theoretischen Fächern. Ab dem 5. Fachsemester kommt die jeweilige künstlerische bzw. instrumental- und gesangspädagogische Ausrichtung der Studiengänge unter dem Gesichtspunkt einer Orientierung hinsichtlich des später angestrebten Berufsfeldes bzw. auf die Fortsetzung des Studiums in einem entsprechend ausgerichteten Masterstudiengang zur Geltung.

§ 8 Lehr- und Lernformen

(1) In den einzelnen Modulen werden die Lehrinhalte durch künstlerischen Einzel- bzw. Gruppenunterricht, (Lehrpraxis)-Übungen, Vorlesungen, (Block)Seminare, künstlerische Probenarbeit, (Hospitations)Praktika, Projekte, Exkursionen und Workshops vermittelt sowie in Tutorien, studentischen Arbeitsgemeinschaften und im Selbststudium gefestigt und vertieft.

(2) Der künstlerische Einzel- und Gruppenunterricht ermöglicht den Ausbau und die Weiterentwicklung musikalischer Fähigkeiten und Fertigkeiten und eine Vertiefung individueller künstlerischer Profile.

(3) Übungen fördern die Nachhaltigkeit des Erwerbs von Kenntnissen und Fertigkeiten durch die Herstellung vielfältiger Anwendungsbezüge und die Schaffung von Transfersituationen.

Lehrpraxis-Übungen sind praktische Tätigkeiten in semesterbegleitender Form, die durch von der Hochschule betreute Anteile zur Vor- und Nachbereitung begleitet werden. Sie umfassen die Planung, Durchführung und Auswertung von Instrumental/Gesangsunterricht unter besonderer Berücksichtigung musikdidaktischer und allgemein didaktischer Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie die Praxisreflexion.

(4) Vorlesungen führen in die Fachgebiete der Module ein, behandeln die zentralen Themen und Strukturen des Fachgebietes in zusammenhängender Darstellung und vermitteln einen Überblick über den aktuellen Forschungsstand.

(5) (Block)Seminare ermöglichen die Anwendung des Lehrstoffes in exemplarischen Teilbereichen sowie die Entwicklung methodischer, analytischer und kommunikativer Kompetenzen. Die Studierenden werden befähigt, sich auf der Grundlage von Fachliteratur oder anderen Materialien unter Anleitung über einen ausgewählten Problembereich zu informieren, das Erarbeitete vorzutragen, in der Gruppe zu diskutieren und/oder schriftlich darzustellen.

(6) Die Künstlerische Probenarbeit dient der angeleiteten Erarbeitung von Kammermusikwerken mit Tasteninstrumenten (Sonaten, Lieder, Piecen usw.) sowie Konzertliteratur, Opern- und Oratorienpartien mit Klavierauszügen. Sie ermöglicht die Entwicklung von Strategien für die individuelle Arbeit und dient der Vorbereitung und Durchführung künstlerischer Präsentationen.

(7) Praktika dienen der Berufsfelderkundung bzw. Berufsorientierung, der Anwendung des vermittelten Lehrstoffes sowie dem Erwerb weiterer praktischer Fertigkeiten in potenziellen Berufsfeldern.

In einem Hospitationspraktikum an einer Musikschule des VdM (Verband deutscher Musikschulen) sammelt der Studierende berufspraktische Erfahrungen in der außerschulischen Musikausbildung.

(8) Projekte, Exkursionen und Workshops unterstützen die Verbindung von Theorie und Praxis und erschließen spezielle Themen unter Einbeziehung interdisziplinärer Fragestellungen des Berufsfeldes.

(9) Tutorien und studentische Arbeitsgemeinschaften sind Veranstaltungen ohne prüfungsrelevante Bedeutung mit unterstützender Funktion für die Studierenden.

(10) Im Selbststudium werden Lehrinhalte durch die Studierenden eigenständig vorbereitet, gefestigt und vertieft.

§ 9

Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch das Studierendensekretariat (Dezernat I) der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden und erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibemodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten.

(2) Die studienbegleitende Beratung obliegt dem zuständigen Studiendekan. Diese fachliche Studienberatung unterstützt die Studierenden auch in Fragen der Studiengestaltung und wird insbesondere vor Belegung der Wahlpflichtmodule und der Vertiefungsrichtung zum Ende des Vorlesungszeitraumes des 4. Fachsemesters dringend empfohlen. Die fachliche Beratung zu den einzelnen Modulen erfolgt durch den jeweiligen Modulverantwortlichen.

(3) Zu Beginn des 3. Semesters hat jeder Studierende, der bis zu diesem Zeitpunkt noch keinen Leistungsnachweis (Prüfungsleistung bzw. -vorleistung) erbracht hat, an einer fachlichen Studienberatung durch den Studiendekan teilzunehmen.

§ 10

Anpassung von Modulbeschreibungen

Zur Anpassung an geänderte Bedingungen und zur Ermöglichung einer optimalen Studienorganisation kann der Dekan in Abstimmung mit dem jeweiligen Modulverantwortlichen in den Modulbeschreibungen folgende Änderungen vornehmen:

- a) den Namen des Modulverantwortlichen,
- b) die Verwendbarkeit des Moduls und
- c) die Dauer und Häufigkeit des jeweiligen Studienangebots.

§ 11

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

(1) Diese Studienordnung tritt zum 01.10.2015 in Kraft, gleichzeitig tritt die gemeinsame Studienordnung für die Bachelorstudiengänge Jazz/Rock/Pop künstlerisch und Jazz/Rock/Pop Instrumental- und Gesangspädagogik vom 28.04.2015 außer Kraft. Die Studienordnung gilt für alle zum Zeitpunkt des Inkrafttretens oder danach im den Bachelorstudiengängen Jazz/Rock/Pop künstlerisch und Jazz/Rock/Pop Instrumental- und Gesangspädagogik an der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden immatrikulierten Studenten.

(2) Die Studienordnung wird von der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden durch Aushang veröffentlicht.

(3) Die Ordnung regelt Angelegenheiten von fakultätsübergreifender Bedeutung, die alle Fakultäten der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden betreffen. Sie wurde gem. § 13 Abs. 3 SächsHSFG ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fakultät I vom 08.03.2016, der Fakultät II vom 07.03.2016 und des Senats der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden vom 04.04.2016, zu denen das Rektoratskollegium der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden am 07.04.2016 sein Einvernehmen erteilt hat.

Dresden, den 29.09.2016

Die Rektorin
der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden

Judith Schinker

Satzung vom 01.09.2017 zur Änderung der gemeinsamen Studienordnung für die Bachelorstudiengänge Jazz/Rock/Pop künstlerisch und Jazz/Rock/Pop Instrumental- und Gesangspädagogik vom 29.09.2016

Aufgrund von § 34 Abs. 1 und § 36 Abs.1 in Verbindung mit § 13 Abs. 3 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitgesetz-SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349), erlässt die Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

§ 1

In den nachfolgend aufgeführten Modulbeschreibungen wird unter „Arbeitsaufwand, Credits und Noten“ als letzter Satz hinzugefügt: Das Bestehen der einzelnen Prüfungsleistungen ist dabei Voraussetzung für das Bestehen des Moduls.

- Schwerpunktmodul 3 - Gitarre/Klavier - SPM 3 JRP G/K (BA MU)
- Schwerpunktmodul 3 - Akustische Gitarre - SPM 3 – AG (BA MU)
- JRP Theorie 3 - JRP T3 (BA MU)

Die Module werden aufgrund der Änderungen neu gefasst und sind als Anlage dieser Änderungssatzung beigefügt (siehe Anlage 1).

§ 2

In den Modulen

- Schwerpunktmodul 2 - Bassgitarre/Kontrabass - SPM 2 JRP B/K (BA MU)
- Schwerpunktmodul 2 - Blasinstrumente - SPM 2 JRP BI (BA MU)
- Schwerpunktmodul 2 - Gitarre/Klavier - SPM 2 JRP G/K (BA MU)
- Schwerpunktmodul 2 - Schlagzeug - SPM 2 JRP S (BA MU)
- Schwerpunktmodul 2 – JRP Gesang - SPM 2 – JRP G

wird unter „Voraussetzung für die Vergabe von Credits“ folgender Absatz eingefügt:

„Bestehen der Modulprüfung. Die Modulprüfung besteht aus:

- einer ca. 20-minütigen künstlerischen Präsentation auf dem Schwerpunktinstrument bzw. im Gesang. Die künstlerische Präsentation umfasst 3 vorbereitete Stücke sowie 2 Standards, die von der Prüfungskommission aus einer vom Studierenden eingereichten Liste verschiedener Standards ausgewählt wird. Die erforderliche Anzahl der einzureichenden Stücke wird zu Beginn des Moduls vom Studiendekan JRP bekanntgegeben.“

Der bisherige Absatz wird gestrichen:

- „einer 20-minütigen künstlerischen Präsentation auf dem Schwerpunktinstrument, diese umfasst das Spielen vom Blatt sowie die spontane Präsentation dreier Jazzstandards aus einer eingereichten Liste von 30 Stücken“

Die Module werden aufgrund der Änderungen neugefasst und sind dieser Änderungssatzung als Anlage beigefügt (siehe Anlage 2).

§ 3

In den Modulen

- Schwerpunktmodul 3 - Bassgitarre/Kontrabass - SPM 3 JRP B/K (BA MU)
- Schwerpunktmodul 3 - Gitarre/Klavier - SPM 3 JRP G/K (BA MU)
- Schwerpunktmodul 3 - Blasinstrumente - SPM 3 JRP BI (BA MU)
- Schwerpunktmodul 3 - Schlagzeug - SPM 3 JRP S (BA MU)
- Schwerpunktmodul 3 - JRP Gesang - SPM 3 – JRP G

wird unter „Voraussetzung für die Vergabe von Credits“ folgender Absatz eingefügt:

„Bestehen der Modulprüfung. Die Modulprüfung besteht aus:

- einer ca. 20-minütigen künstlerischen Präsentation zweier Transkriptionen eigener Wahl, gespielt/gesungen zur Originalaufnahme, sowie einer selbstgewählte Komposition und zweier Standards, die von der Prüfungskommission aus einer vom Studierenden vorgelegten Liste von 30 Stücken ausgewählt werden.“

Der bisherige Absatz wird gestrichen:

„ einer 10-minütigen Präsentation zweier Solotranskriptionen aus einer eingereichten Liste von 10 (bzw. 6 für Bassgitarre/Kontrabass; Schlagzeug) Solotranskriptionen gespielt auswendig zum Original.“

Unter „Inhalte und Qualifikationsziele“ wird den Modulen

- Schwerpunktmodul 3 - Bassgitarre/Kontrabass - SPM 3 JRP B/K (BA MU)
- Schwerpunktmodul 3 - Gitarre/Klavier - SPM 3 JRP G/K (BA MU)
- Schwerpunktmodul 3 - Blasinstrumente - SPM 3 JRP BI (BA MU)
- Schwerpunktmodul 3 - Schlagzeug - SPM 3 JRP S (BA MU)

als letzter Absatz hinzugefügt:

„Seine Fähigkeiten im Blattspiel sowie im Präsentieren einer Eigenkomposition bzw. eines arrangierten Jazzstandards hat er vertieft und kann dies bei Bedarf demonstrieren. Ebenso beherrscht er das Standardrepertoires aus dem Bereich JRP routiniert und mit spielerischer Leichtigkeit.“

Die Module werden aufgrund der Änderungen neugefasst und sind dieser Änderungssatzung als Anlage beigefügt (siehe Anlage 3).

§ 4

Der Anlage 2 e) Modulbeschreibungen schwerpunktübergreifende Module wird folgendes Wahlpflichtmodul hinzugefügt: Recording, Mixing, Sounddesign – Vertiefung Theorie der Elektronischen Musik. Die Modulbeschreibung ist dieser Änderungssatzung als Anlage beigefügt (siehe Anlage 4)

§ 5

Den Modulbeschreibungen „Projektmodul JRP(klein)“ und „Projektmodul JRP (groß)“ wird unter dem Punkt „Verwendbarkeit des Moduls“ in Satz 1 Folgendes hinzugefügt: „im Schwerpunkt Komposition JRP im künstlerischen Bachelorstudiengang Musik“. Die Module werden aufgrund der Änderungen neugefasst und sind dieser Änderungssatzung als Anlage beigefügt (siehe Anlage 2).

§ 6

(1) Die Änderungen treten mit Wirkung vom 01.09.2017 in Kraft und werden durch die Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden veröffentlicht.

(2) Die Änderungssatzung gilt für alle zu diesem Zeitpunkt und danach in den oben genannten Studiengängen an der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden immatrikulierten Studierenden. Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen in den geänderten Modulen werden angerechnet.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fakultät I vom 20.06.2017, der Fakultät II vom 19.06.2017 und des Senats der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden vom 26.06.2017, zu denen das Rektoratskollegium der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden am 29.06.2017 sein Einvernehmen erteilt hat.

Dresden 01.09.2017

Judith Schinker
Rektorin

Satzung vom 01.10.2015 zur Änderung der gemeinsamen Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Jazz/Rock/Pop künstlerisch und den Bachelorstudiengang Jazz/Rock/Pop pädagogisch mit theoretischer Vertiefung

Aufgrund von § 34 Abs. 1 und § 36 Abs.1 in Verbindung mit § 13 Abs. 3 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz-SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349), erlässt die Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

§ 1

§ 25 a der gemeinsamen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Jazz/Rock/Pop künstlerisch und Jazz/Rock/Pop pädagogisch wird wie folgt geändert:

(1) Das Bachelorprojekt im künstlerischen Studiengang umfasst eine künstlerische Präsentation und eine mediale Dokumentation (Audio, Video, digitale Plattform etc.) inkl. einer schriftlichen Prüfungsleistung. Das Bachelorprojekt soll zeigen, dass der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein künstlerisches Programm in angemessener Breite auszuarbeiten und sich als eigenständiger Künstler zu präsentieren. Zusätzlich soll das Bachelorprojekt zeigen, dass der Studierende ebenfalls in der Lage ist, sich schriftlich zu seinem künstlerischen Schaffen zu äußern.

(2) Die künstlerische Präsentation im Rahmen des Bachelorprojektes – wie auch die zusätzlich zu erbringende mediale Dokumentation inkl. schriftlicher Prüfungsleistung– wird i.d.R. vom jeweiligen Lehrer im künstlerischen Schwerpunkt betreut. Dieser Betreuer muss ein Professor oder eine andere nach dem Sächsischen Hochschulgesetz prüfungsberechtigte Person sein, die an der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden tätig ist. Soll das Bachelorprojekt von einer außerhalb tätigen prüfungsberechtigten Person betreut werden, bedarf es der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Studierende kann Betreuer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch auf die Zuteilung des vorgeschlagenen Prüfers.

(3) Die Festlegung sowohl des künstlerischen Programms als auch des Themas der medialen Dokumentation und der begleitenden schriftlichen Prüfungsleistung erfolgt i.d.R. in gegenseitigem Einvernehmen zwischen Prüfling und Betreuer auf Grundlage der jeweiligen Modulbeschreibung. Der Studierende kann Programm- und Themenwünsche äußern.

(4) Das Bachelorprojekt kann in bestimmten Fällen auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden. Voraussetzung für eine Gruppenarbeit im Rahmen der künstlerischen Präsentation innerhalb des Bachelorprojektes ist, dass das jeweilige Programm in angemessenem Umfang solistische Partien enthält, die eine individuelle Bewertung der gezeigten Leistung im Sinne der Anforderungen nach Abs.1 zulassen.

Voraussetzung für eine Gruppenarbeit im Rahmen der medialen Dokumentation und der schriftlichen Prüfungsleistung innerhalb des Bachelorprojektes ist, dass der zu bewertende Einzelbeitrag des Studierenden auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheid- und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs.1 erfüllt.

(5) Die künstlerische Präsentation im Rahmen des Bachelorprojektes ist während des Prüfungszeitraums des letzten Semesters des „Schwerpunktmoduls 4“ vor einer Prüfungskommission abzulegen und von dieser entsprechend § 8 Abs.1 i.V.m. § 17 Abs.1 S. 1-3 zu benoten. Die Benotung der künstlerischen Präsentation sowie die Gründe, welche für die Benotung ausschlaggebend waren, sind dem Kandidaten im Anschluss an die künstlerische Präsentation mitzuteilen.

(6) Die mediale Dokumentation inkl. der schriftlichen Prüfungsleistung im Rahmen des Bachelorprojektes ist i.d.R. in deutscher Sprache in 3-facher Ausfertigung –14 Tage vor der künstlerischen Präsentation beim Vorsitzenden der Prüfungskommission einzureichen. Bei der Abgabe hat der Studierende schriftlich zu erklären, dass er die mediale Dokumentation inkl. der schriftlichen Prüfungsleistung – selbstständig verfasst bzw. produziert und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die mediale Dokumentation inkl. der schriftl. Prüfungsleistung im Rahmen des Bachelorprojektes – ist von der Prüfungskommission entsprechend § 17 Abs.1 S.4-5 zu bewerten. Das Bewertungsverfahren der medialen Dokumentation inkl. der schriftlichen Prüfungsleistung soll 4 Wochen nicht überschreiten.

(7) Das Bachelorprojekt ist bestanden, wenn in der künstlerischen Präsentation im Durchschnitt mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erreicht worden ist und die mediale Dokumentation inkl. der schriftlichen Prüfungsleistung –mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) benotet wurde. Die Gewichtung zwischen künstlerischer Präsentation und der medialen Dokumentation inkl. schriftlicher Prüfungsleistung – für die Bildung der Gesamtnote des Bachelorprojektes ist in den entsprechenden Modulbeschreibungen enthalten.

(8) Das Bachelorprojekt kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. § 21 (3) gilt entsprechend.

Die bisherige Formulierung unter § 25 a der gemeinsamen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Jazz/Rock/Pop künstlerisch und Jazz/Rock/Pop pädagogisch wird gestrichen.

§ 2

Die nachfolgend aufgeführten Modulbeschreibungen

- Schwerpunktmodul 4 (künstlerische Vertiefung) - Bassgitarre/Kontrabass SPM 4k JRP B/K (BA MU)
- Schwerpunktmodul 4 - Gesang SPM 4k JRP G (BA MU)
- Schwerpunktmodul 4 - Gitarre/Klavier SPM 4k JRP G/K (BA MU)
- Schwerpunktmodul 4 - Blasinstrumente, SPM 4k JRP BI (BA MU)
- Schwerpunktmodul 4 - Schlagzeug, SPM 4k JRP S (BA MU)
- Schwerpunktmodul 4 - Akustische Gitarre , SPM 4k – AG (BA MU)

werden neu gefasst (siehe Anlage 1 der Änderungssatzung)

§ 3

Die Modulbeschreibungen „Vertiefung musikpädagogische Praxis 1 - VMP 1 JRP“ wird neu gefasst (siehe Anlage 2 der Änderungssatzung)

§ 4

Die Anlage 1 der gemeinsamen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Jazz/Rock/Pop künstlerisch und den Bachelorstudiengang Jazz/Rock/Pop pädagogisch mit theoretischer Vertiefung wird neu gefasst (siehe Anlage 3 der Änderungssatzung)

§ 5

Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

- (3) Die Änderungen treten mit Wirkung vom 01.10.2015 in Kraft und werden durch die Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden veröffentlicht.
- (4) Die Änderungssatzung gilt für alle Studierende der Bachelorstudiengänge Jazz/Rock/Pop künstlerisch und Jazz/Rock/Pop Instrumental- und Gesangspädagogik, die zum Wintersemester 2015/16 oder danach immatrikuliert wurden.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fakultät I vom 16.06.2015 und vom 03.07.2015, der Fakultät II vom 29.06.2015 und des Senats der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden vom 06.07.2015, zu denen das Rektoratskollegium der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden am 09.07.2015 sein Einvernehmen erteilt hat.

Dresden 01.10.2015

Judith Schinker
Rektorin